

## Satzung

### Art. 1

- (1) Die Firma der Gesellschaft lautet: reconcept GmbH
- (2) Die Gesellschaft hat ihren Sitz in 21149 Hamburg.
- (3) Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr; die Gesellschaft beginnt mit ihrer Eintragung in das Handelsregister.

### Art. 2

- (1) Gegenstand des Unternehmens ist die Erstellung von Finanzierungskonzepten insbesondere durch Entwicklung von Beteiligungsmodellen für kapitalsuchende Unternehmen. Gegenstand des Unternehmens sind ferner alle erlaubnispflichtigen Tätigkeiten gemäß § 34 c der Gewerbeordnung.
- (2) Die Gesellschaft ist berechtigt, sich an branchengleichen oder -ähnlichen Unternehmen zu beteiligen oder solche zu erwerben.

### Art. 3

- (1) Das Stammkapital der Gesellschaft beträgt 2.400.000,00 EUR
- (2) Auf dieses Stammkapital wird übernommen
 

von Volker Friedrichsen Beteiligungs-GmbH eine Stammeinlage in Höhe von	1.478.400,00 EUR
von VF Vermögensverwaltung GmbH eine Stammeinlage in Höhe von	921.600,00 EUR
- (3) Die Stammeinlagen sind in Höhe von 25 % in bar erbracht. Weitere Einzahlungen sind vorzunehmen, sobald die Gesellschafterversammlung dies beschließt.

### Art. 4

- (1) Jede Verfügung über einen Geschäftsanteil, also dessen Veräußerung oder Belastung, bedarf der vorherigen schriftlichen Zustimmung der Mehrheit der übrigen Gesellschafter, die darüber nach ihrem freien Ermessen entscheiden.
- (2) Dieser Zustimmung bedarf es nicht, wenn ein Gesellschafter seinen Geschäftsanteil an seinen Ehegatten oder an Kinder übertragen will; eine solche Übertragung ist jedoch nur zulässig zum Ende eines Geschäftsjahres; sie ist nur wirksam, wenn die Übertragung vor Ende des Geschäftsjahres der Gesellschaft und allen übrigen Gesellschaftern schriftlich mitgeteilt ist.
- (3) Wird der Veräußerung eines Geschäftsanteiles nicht zugestimmt, so ist auf Verlangen des betroffenen Gesellschafters der Geschäftsanteil zum Ende des auf die Verweigerung der Zustimmung folgenden Geschäftsjahres einzuziehen; die Art. 12 ff. sind entsprechend anzuwenden.
- (4) Obige Regelung gilt auch für Verfügungen über Teile von Geschäftsanteilen.

### Art. 5

- (1) Die Geschäftsanteile sind vererblich; es kann darüber auch durch Vermächtnis verfügt werden.
- (2) Ist der Gesellschafternachfolger (Erbe oder Vermächtnisnehmer) weder der überlebende Ehegatte noch ein Abkömmling, so ist die Gesellschaft berechtigt, den Geschäftsanteil einzuziehen; diese Einziehung kann im Innenverhältnis rückwirkend zum Todestag erfolgen; nach Ablauf von sechs Monaten nach dem Todesfall kann die Einziehung nicht mehr beschlossen werden; im übrigen gilt Art. 12 ff.

### Art. 6

- (1) Die Gesellschaft hat einen oder mehrere Geschäftsführer.
- (2) Hat die Gesellschaft mehrere Geschäftsführer, dann wird sie durch zwei Geschäftsführer gemeinsam oder durch einen Geschäftsführer gemeinsam mit einem Prokuristen vertreten.
- (3) Auch beim Vorhandensein mehrerer Geschäftsführer kann die Gesellschafterversammlung einzelnen von ihnen das Recht erteilen, die Gesellschaft allein zu vertreten.
- (4) Mit den Geschäftsführern ist ein schriftlicher Anstellungsvertrag abzuschließen, wobei die Gesellschaft durch die Gesellschafter vertreten wird.
- (5) Die Geschäftsführer sind verpflichtet, diejenigen Beschränkungen einzuhalten, die ihnen durch den Geschäftsführervertrag oder durch späteren schriftlichen Gesellschafterbeschuß auferlegt werden. Verstößt ein Geschäftsführer nach erfolgter schriftlicher Abmahnung erneut gegen eine Beschränkung, dann stellt dies einen wichtigen Grund zu seiner Abberufung dar.
- (6) Die Geschäftsführer können von den Beschränkungen des § 181 BGB befreit werden, *und vom Wettbewerbsverbot.*

### Art. 7

- (1) Die Gesellschafter fassen ihre Beschlüsse in Gesellschafterversammlungen, sofern sie nicht über eine andere Art der Beschlußfassung einig sind.
- (2) Alle Gesellschafterbeschlüsse bedürfen einer Mehrheit von drei Vierteln der Stimmen aller Gesellschafter, wenn Gegenstand der Beschlußfassung ist
  - a) Bestellung oder Abberufung von Geschäftsführern,
  - b) Änderung des Gesellschaftsvertrages,
  - c) Einziehung eines Geschäftsanteiles aus wichtigem Grund gemäß Art. 12
  - d) Feststellung des Jahresabschlusses
  - e) Beschluß über die Ergebnisverwendung
  - f) Auflösung der Gesellschaft.

- (3) Für alle übrigen Beschlüsse genügt die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen.
- (4) Alle Gesellschafterbeschlüsse bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform; sie müssen durch die zustimmenden Gesellschafter unterzeichnet sein; jeder Gesellschafter soll eine Abschrift der Gesellschafterbeschlüsse erhalten.

#### Art. 8

- (1) Eine Gesellschafterversammlung muß in den gesetzlich vorgeschriebenen Fällen einberufen werden; unabhängig davon muß jeweils bis spätestens 30.06. eines jeden Jahres eine ordentliche Gesellschafterversammlung stattfinden.
- (2) Die Einberufung der Gesellschafterversammlung obliegt, unbeschadet der Vorschrift des § 50 GmbHG, dem Geschäftsführer; sind mehrere Geschäftsführer bestellt, so ist jeder Geschäftsführer zur Einberufung einer Gesellschafterversammlung berechtigt und bei Vorliegen der gesetzlichen Voraussetzungen verpflichtet.
- (3) Die Einberufung muß durch eingeschriebenen Brief erfolgen und zugleich die Tagesordnung enthalten. Zwischen der Absendung des letzten Einberufungsschreibens und dem Tage der Gesellschafterversammlung muß ein Zeitraum von drei Wochen liegen; der Einberufende kann diese Frist auf zehn Tage abkürzen, wenn Gefahr im Verzuge ist; die dafür maßgebenden Gründe sind in dem Einberufungsschreiben anzugeben.
- (4) Die Gesellschafterversammlung wählt den Vorsitzenden; kommt eine Wahl nicht zustande, so führt der an Jahren älteste, anwesende Gesellschafter den Vorsitz. Der Vorsitzende bestimmt einen Protokollführer.
- (5) Sind in einer Gesellschafterversammlung weniger als zwei Drittel der Geschäftsanteile vertreten, so soll die Vertagung auf einen innerhalb Monatsfrist liegenden späteren Zeitpunkt beschlossen werden, wenn die Geschäftsführung dies verlangt.
- (6) Über den Verlauf der Gesellschafterversammlung ist eine vom Vorsitzenden und Protokollführer zu unterschreibende Sitzungsniederschrift anzufertigen, die insbesondere den Inhalt der gefaßten Beschlüsse und das jeweilige Abstimmungsergebnis festhält; jeder Gesellschafter soll unverzüglich eine Abschrift dieser Niederschrift erhalten.
- (7) Jeder Gesellschafter kann sich in einer Gesellschafterversammlung durch einen Mitgesellschafter oder eine zur Berufsverschwiegenheit verpflichtete Person vertreten lassen; die Vollmacht bedarf zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform; sie ist der Sitzungsniederschrift beizufügen.

#### Art. 9

Die Anfechtbarkeit und Nichtigkeit von Gesellschafterbeschlüssen bestimmt sich nach den gesetzlichen Bestimmungen, ersatzweise nach §§ 241 - 257 AktG in ihrer jeweils geltenden Fassung. Demgemäß kann eine Anfechtung nur durch Klage

erfolgen, die innerhalb eines Monats nach der Beschlußfassung erhoben werden muß; ist ein Beschluß außerhalb einer Gesellschafterversammlung gefaßt worden oder hat ein Gesellschafter an der Versammlung nicht teilgenommen, dann beginnt die Monatsfrist erst zu dem Zeitpunkt, zu dem der Gesellschafter Abschrift des anzufechtenden Beschlusses erhalten hat.

#### Art. 10

- (1) Für die Aufstellung und Prüfung des Jahresabschlusses gelten die gesetzlichen Bestimmungen.
- (2) Über die Feststellung des Jahresabschlusses beschließt die ordentliche Gesellschafterversammlung.

#### Art. 11

- (1) Die Gesellschafter sind am Gewinn der Gesellschaft im Verhältnis ihrer Geschäftsanteile beteiligt.
- (2) Zusammen mit dem Jahresabschluß hat die Geschäftsführung den Gesellschaftern einen Vorschlag über die Ergebnisverwendung zu unterbreiten.
- (3) Soweit ein Verlustvortrag vorhanden ist, müssen künftige Gewinne zunächst zum Ausgleich dieses Verlustvortrages Verwendung finden.
- (4) Im übrigen beschließt die Gesellschafterversammlung über die Ergebnisverwendung.

#### Art. 12

- (1) Ein Geschäftsanteil kann auch gegen den Willen des betroffenen Gesellschafters eingezogen werden,
  - a) wenn über das Vermögen eines Gesellschafters das Konkursverfahren oder gerichtliche Vergleichsverfahren eröffnet wird,
  - b) wenn der Gläubiger eines Gesellschafters aus einem nicht-nur vorläufig vollstreckbaren Titel eine Zwangsvollstreckung in den Geschäftsanteil oder in Ansprüche eines Gesellschafters gegen die Gesellschaft betreibt,
  - c) wenn ein wichtiger Grund vorliegt, der die Fortsetzung des Gesellschaftsverhältnisses mit dem betroffenen Gesellschafter unzumutbar macht; ein solcher wichtiger Grund liegt stets dann vor, wenn ein Gesellschafter trotz vorheriger schriftlicher Abmahnung erneut seine gesellschaftlichen Pflichten verletzt,
  - d) wenn dies sonst in diesem Vertrag bestimmt ist.
- (2) Die Einziehung erfolgt durch Beschluß der übrigen Gesellschafter; der betroffene Gesellschafter hat kein Stimmrecht.

- (3) Die Einziehung wird wirksam mit Bekanntgabe des Beschlusses an den betroffenen Gesellschafter oder zu dem im Einziehungsbeschuß etwa festgelegten späteren Zeitpunkt.
- (4) Anstelle der Einziehung kann der betroffene Gesellschafter verpflichtet werden, den Geschäftsanteil an die Gesellschaft oder eine von der Gesellschaft benannte Person abzutreten.

#### Art. 13

- (1) In allen Fällen der Einziehung hat der betroffene Gesellschafter Anspruch auf ein Auseinandersetzungsguthaben; das Auseinandersetzungsguthaben errechnet sich aus den Buchwerten; stille Reserven, ein Firmenwert und schwebende Geschäfte bleiben außer Ansatz.
- (2) Erfolgt die Einziehung zum Ende eines Geschäftsjahres, so ist die Bilanz des Jahresabschlusses zugleich die Auseinandersetzungsbilanz; in allen anderen Fällen ist eine Auseinandersetzungsbilanz nach den gleichen Grundsätzen zu erstellen, die für den Jahresabschluß gelten.
- (3) Das Auseinandersetzungsguthaben ist mit zwei Prozent über Bundesbankdiskontsatz ab Wirksamwerden der Einziehung zu verzinsen und in drei gleichen Jahresraten auszuzahlen; die erste Rate ist fällig neun Monate nach Wirksamwerden der Einziehung.

#### Art. 14

Durch die Unwirksamkeit einer Bestimmung dieses Vertrages wird die Geltung des Vertrages im übrigen nicht berührt; in einem solchen Fall sind die Gesellschafter zu einer Neuregelung verpflichtet, durch die der wirtschaftliche Zweck der etwa unwirksamen Bestimmung am ehesten erreicht wird.

#### Art. 15

Für alle Streitigkeiten unter den Gesellschaftern oder zwischen der Gesellschaft und einem Gesellschafter, die auf dem Gesellschaftsverhältnis oder seiner Beendigung beruhen, wird der ordentliche Rechtsweg ausgeschlossen und Entscheidung durch ein Schiedsgericht vereinbart.

Die in der vorstehenden Satzung geänderten Bestimmungen stimmen mit dem in dem Gesellschafterbeschluss vom 30. September 2010 - meine UR. Nr. 1156/2010 gefassten Beschluss über die Änderung der Satzung und die unveränderten Bestimmungen mit dem zuletzt zum Handelsregister eingereichten vollständigen Wortlaut der Satzung überein.

Husum, den 06. Oktober 2010

L. S. gez. Heldt

Notar

Ich beglaubige hiermit die Übereinstimmung des mir im Original vorliegenden Dokumentes in Papierform mit den in dieser Datei enthaltenen Bilddaten.

Husum, den 07.10.2010

Axel Heldt, Notar, Notar